

Letztere Erlaubniß war ursprünglich von Clemens XIII. durch Decr. S. Congr. Indulg. (Decr. auth. n. 222) nur den kranken oder gefangenen Mitgliedern jener Bruderschaften gegeben, welche darum nachsuchten, durch obiges Decret aber hat Pius IX. dieselbe ausgedehnt „ad omnes confratres cujuscunque Confraternitatis aut Sodalitii.“

4. Die kranken und altersschwachen Mitglieder einer frommen Genossenschaft können nicht nur Bruderschaftsablässe, sondern alle Ablässe gewinnen, wenn ihnen der Beichtvater statt des Kirchenbesuches und der anderen Bedingungen, die sie nicht erfüllen können, andere fromme Werke auflegt. So hat es die S. Congr. Indulg. auf die Bitte des Bischofs Mermillod hin in oben citirter Antwort gestattet.

Die Bruderschaftsablässe können also die in Gemeinschaft Lebenden, wenn sie Mitglieder der Bruderschaft sind, gewinnen auch ohne die vorgeschriebene Kirche zu besuchen und ohne statt des Kirchenbesuches ein anderes Werk zu erfüllen; die andern allen Gläubigen bewilligten Ablässe, für deren Gewinnung Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, können die Kranken und Altersschwachen gewinnen, wenn der Beichtvater commutirt; die gesunden Glieder dagegen nur, wenn die Genossenschaft für ihre Hauskapelle ein Indult hat.

Mainz.

Dr. W. E. Hubert.

XIII. (Ungiltigkeit eines Kaufvertrages wegen Irrthum betreffend eine wesentliche Eigenschaft des Kaufsobjectes.) R. kommt zu B., um von ihm ein fettes Schwein zu kaufen. Sie werden um den Preis einig, ohne daß einer von ihnen eine besondere Kaufbedingung stellt. R. zahlt die Kaufsumme und läßt das Schwein noch an demselben Tage schlachten. Bei der Untersuchung des Fleisches findet der Beschauer, daß das Schwein „Finnen“ hat, so daß nur Speck und Fett als genießbar erklärt werden, alles übrige aber gemäß polizeilicher Verordnung als der Gesundheit schädlich vernichtet werden muß. In Folge dessen verlangt R. von B. entweder Zurücknahme der genießbaren Theile und Herausgabe der gezahlten Summe nebst Ersatz der gehaltenen Kosten (für Schlachten, Fleischbeschauen, Arbeit), oder, wenn er ihm die gesunden Theile des Schweines überlassen will, Schadloshaltung des gehaltenen Verlustes. B. verweigert beides, indem er erklärt, a) er habe den Kauf bedingungslos abgeschlossen, folglich sei er zu nichts gegen R. verpflichtet; zudem b) hätte ja R. das Schwein nach dem Kaufe versichern können, da er das unterlassen, habe er sich selbst den Schaden zuzuschreiben.

Wie ist in diesem Falle in foro conscientiae zu entscheiden? Wer hat den Schaden zu tragen?

1. Die Lösung des gegebenen Falles gipfelt in der Frage: Ist der Verkauf gültig oder nicht? K. will ein Schwein zum Schlachten kaufen, also ein Schlachtobject erhandeln, dessen Fleisch genießbar ist, und B. will ein solches verkaufen. Beide sind beim Eingehen des Contractes in diesem Punkte einig, und keiner ahnt, daß das Kaufobject für diesen Zweck wenigstens theilweise unbrauchbar ist. Nun stellt sich später durch Untersuchung von kompetenter Seite heraus, daß das Fleisch „Finnen“ enthält. Dieser Umstand muß als ein substantieller Fehler des Objectes angesehen werden. Dadurch wird nämlich das Schwein dem größten Theile nach für den Käufer unbrauchbar, und er würde dasselbe nicht gekauft haben, hätte er zuvor diesen Fehler gewußt. Der Käufer war bei Schließung des Contractes im Irrthume hinsichtlich einer Eigenschaft, die als ausdrücklich intendirt betrachtet werden muß, so daß diese Eigenschaft — die Genießbarkeit des Fleisches nämlich — mit zur Substanz des Kaufobjectes gehört; folglich ist der Irrthum bezüglich derselben gleich einem *error circa substantiam*. Es ist daher der Kaufcontract als ungültig zu betrachten. Daraus folgt für B. die Verpflichtung, auf die Forderung des K. einzugehen, d. h. entweder die gefundenen Theile des geschlachteten Thieres zurückzunehmen und dem Käufer Kaufsumme und gehabte Unkosten zu ersetzen, oder, falls K. darauf eingehen will, nach Abschätzung des gefundenen Fleisches dem K. den erlittenen Schaden gut zu machen.

2. Macht aber die *bona fides* des B., da er den Fehler nicht kannte, den Vertrag nicht gültig? Nein, der Grund davon ist, weil das Kaufobject des besagten substantiellen Fehlers wegen zum größten Theile *nullius valoris* ist, wodurch *deficiente consensu ex parte emptoris* der Contract nichtig ist. Zudem wird nach entdecktem Irrthume der Verkäufer *malae fidei* und muß folglich, um Unrecht zu vermeiden, auf die vermeinte Gültigkeit des Kaufes verzichten.

3. Was ist von den zwei Gründen zu halten, auf die B. seine Weigerung stützt?

Ad a: Dadurch, daß B. das Schwein bedingungslos verkauft und K. es bedingungslos übernommen hat, wird ersterer nicht entlastet. Denn bei jedem Kaufe wird als selbstverständlich angenommen, daß das Object des Vertrages *materia apta* sein müsse. Im vorliegenden Falle aber ist die *Materie* des Contractes *notabiliter inutilis*, weil größtentheils *nullius valoris*. Obgleich nun der Kauf bedingungslos geschlossen, so hat der Käufer doch gerade auf diese Grundbedingung „der *Aptitudo* des Objectes“ hin seinen Consens gegeben. Folglich ist der Vertrag nichtig und muß der Verkäufer seinen Mitcontrahenten in jeder Hinsicht schadlos halten. Allerdings hätte sich B. von all' diesen mißlichen Folgen befreien können, wenn er bei Schließung des Verkaufes mit K. *expressis verbis* sich da-

hin geeinigt hätte: daß er den Gegenstand verkaufe, wie er ist, ohne für irgend welchen Schaden, wodurch er auch immer verursacht werde, später verantwortlich zu sein. Durch diese Bedingung hätte der Käufer jegliches Risiko auf sich genommen, — aber dadurch gewiß auch eine Verminderung der Kaufsumme erzielt.

Ad b. Aber hat nicht der Käufer dadurch jeden Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Verkäufer verloren, daß er das Schwein nach dem Ankauf nicht versichern ließ? In diesem Falle würde keiner der Contrahenten Schaden erlitten haben.

Zum Versichern des Objectes war Käufer nicht verpflichtet. Denn weder der geschene Kauf an und für sich, noch irgend eine dabei gemachte Clausel oder Bedingung, noch das Gewohnheitsrecht haben ihm eine solche Verpflichtung aufgelegt. Folglich verliert er durch diese Unterlassung sein Recht auf Entschädigung nicht. Within ist B. im Gewissen verpflichtet, auf das Verlangen des A. einzugehen.

Beuren (Prov. Sachsen, Preußen). Pfr. Dr. Adam Wiehe.

XIV. (*Votum non nubendi.*) Bertha, welche schon oft gehört hat von unglücklichen Ehen, von dem Kreuz und den Mutterjorgen des Ehestandes, macht, um ihnen zu entgehen und da sie auch sonst Neigung zum einsamen Leben hat, das Gelübde, ihr Leben lang unvermählt zu bleiben. Nach einigen Jahren gewinnt ein wohl-situirter Jüngling ihre Liebe und sie heirathet ihn. Das stille Glück der Flitterwochen dauert aber nicht lange. Es erheben sich in ihr bittere Gewissensvorwürfe, daß sie ihr Gelübde gebrochen und bange Zweifel quälen ihr Herz über die Erlaubtheit des *debitum coniugale*, ja sogar über die Giltigkeit ihrer Ehe. *Timens ac tremens* legt sie diese Fragen und Klagen ihrem Confessarius vor. — Was hat der zu antworten? —

Bezüglich der Giltigkeit der Ehe kann kein vernünftiger Zweifel obwalten. Wir haben es hier nur mit einem *impedimentum matrimonii impediens* zu thun, welches die Eingehung des ehelichen Bundes wohl unerlaubt, aber nicht ungiltig macht. Bertha ist giltig verheirathet, hat aber, da sie ohne Dispens von dem Gelübde die Ehe eingegangen, eine schwere Sünde begangen. Eine Frage entsteht nur betreffs des *usus matrimonii*, an Berthae liceat *reddere debitum*, *vel etiam petere*? — *Reddere debitum* ist ihr unzweifelhaft erlaubt; Gury sagt theol. mor. II. n. 909: „*Quilibet coniux voto castitatis innodatus, vel affinitate aut cognatione spirituali ex proprio facto contracta impeditus sub gravi debitum petere prohibetur; alteri tamen coniugi petenti reddere potest, quin etiam per se tenetur; altera enim pars iure suo privari nequit*“.